

# Formular – Rechtsanwälte/Notare

## Rechtsanwalt/Rechtsanwältin bzw. Notar/Notarin

Vorname, Familienname \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer \_\_\_\_\_

[PLZ], Ort [ ] \_\_\_\_\_

## Mandant/Mandantin

Vorname, Familienname \_\_\_\_\_

## Erklärung

Der/die Rechtsanwalt/Rechtsanwältin bzw. Notar/Notarin bestätigt mit seiner/ihrer eigenhändigen Unterschrift<sup>1</sup>.

- Dass er/sie ABSOLUT frei nach § 1 „Berufsordnung für Rechtsanwälte“ und völlig unabhängig nach § 1 Bundesrechtsanwaltsordnung arbeitet.
- Dass sie KEINEM Zwang der Rechtsanwaltskammer oder einer anderen Vereinigung nach Art 9, Abs. 2 und Abs. 3 Grundgesetz bzw. Artikel 20 „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ unterliegen (Zwangsmitgliedschaften sind verboten).
- Dass er/sie KEINER Aufsicht nach § 62, Abs. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung unterliegen.
- Die FREIE Entfaltung nach Art 2 des Grundgesetzes wird gewährleistet.
- Die GRUNDPFLICHTEN nach § 43a, besonders Abs. 1 und 4 der Bundesrechtsanwaltsordnung sind gewährleistet.
- Es wird versichert, dass sie KEINE Handelsunternehmer nach § 17 HGB sind und stimme AUSDRÜCKLICH den Rückgewähranspruch im Falle das, das doch sein sollte nach § 812 BGB zu und unterwerfe mich der sofortigen Vollstreckung unter voller Haftung.

Und haftet vollumfänglich für die Folgeschäden rechtlicher, juristischer, finanzieller und gesundheitlicher Art und wird zu Schadensersatz verpflichtet.

Zu Folgeschäden gehören auch falsch Beratung in Rechtsangelegenheiten.

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

<sup>1</sup> Eine voll haftende Unterschrift ist immer leserlich und mit vollem Vornamen und Familiennamen, siehe Beispiel auf der Rückseite dieses Formulars.

# Gesetzliche Grundlagen<sup>2</sup>

## Art 2 – Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

## Art 9 – Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.

(2) Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.

(3) Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig. Maßnahmen nach den Artikeln 12a, 35 Abs. 2 und 3, Artikel 87a Abs. 4 und Artikel 91 dürfen sich nicht gegen Arbeitskämpfe richten, die zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen von Vereinigungen im Sinne des Satzes 1 geführt werden.

## Art 25 – Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

## Artikel 20 – Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

1. Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und zu Vereinigungen zusammenzuschließen.

2. Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören.

## Freiheit der Advokatur – § 1 Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA)

(1) Der Rechtsanwalt übt seinen Beruf frei, selbstbestimmt und unreglementiert aus, soweit Gesetz oder Berufsordnung ihn nicht besonders verpflichten.

(2) Die Freiheitsrechte des Rechtsanwalts gewährleisten die Teilhabe des Bürgers am Recht. Seine Tätigkeit dient der Verwirklichung des Rechtsstaats.

(3) Als unabhängiger Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten hat der Rechtsanwalt seine Mandanten vor Rechtsverlust zu schützen, rechtsgestaltend, konfliktvermeidend und streitschlichtend zu begleiten, vor Fehlentscheidungen durch Gerichte und Behörden zu bewahren und gegen verfassungswidrige Beeinträchtigung und staatliche Machtüberschreitung zu sichern.

## Grundpflichten – § 43a Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)

(1) Der Rechtsanwalt darf keine Bindungen eingehen, die seine berufliche Unabhängigkeit gefährden.

(2) Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihm in Ausübung seines Berufes bekanntgeworden ist. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Der Rechtsanwalt hat die von ihm beschäftigten Personen in schriftlicher Form zur Verschwiegenheit zu verpflichten und sie dabei über die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung zu belehren. Zudem hat er bei ihnen in geeigneter Weise auf die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht hinzuwirken. Den von dem Rechtsanwalt beschäftigten Personen stehen die Personen gleich, die im Rahmen einer berufsvorbereitenden Tätigkeit oder einer sonstigen Hilfstätigkeit an seiner beruflichen Tätigkeit mitwirken. Satz 4 gilt nicht für Referendare und angestellte Personen, die im Hinblick auf die Verschwiegenheitspflicht den gleichen Anforderungen wie der Rechtsanwalt unterliegen. Hat sich ein Rechtsanwalt mit anderen Personen, die im Hinblick auf die Verschwiegenheitspflicht den gleichen Anforderungen unterliegen wie er, zur gemeinschaftlichen Berufsausübung zusammenschlossen und besteht zu den Beschäftigten ein einheitliches Beschäftigungsverhältnis, so genügt auch der Nachweis, dass eine andere dieser Personen die Verpflichtung nach Satz 4 vorgenommen hat.

(3) Der Rechtsanwalt darf sich bei seiner Berufsausübung nicht unsachlich verhalten. Unsachlich ist insbesondere ein Verhalten, bei dem es sich um die bewusste Verbreitung von Unwahrheiten oder solche herabsetzenden Äußerungen handelt, zu denen andere Beteiligte oder der Verfahrensverlauf keinen Anlaß gegeben haben.

(4) Der Rechtsanwalt darf keine widerstreitenden Interessen vertreten.

(5) Der Rechtsanwalt ist bei der Behandlung der ihm anvertrauten Vermögenswerte zu der erforderlichen Sorgfalt verpflichtet. Fremde Gelder sind unverzüglich an den Empfangsberechtigten weiterzuleiten oder auf ein Anderkonto einzuzahlen.

(6) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, sich fortzubilden.

## Handelsunternehmer – § 17 Handelsgesetzbuch

(1) Die Firma eines Kaufmanns ist der Name, unter dem er seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt.

(2) Ein Kaufmann kann unter seiner Firma klagen und verklagt werden.

## Herausgabeanspruch – § 812 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

(1) Wer durch die Leistung eines anderen oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, ist ihm zur Herausgabe verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn der rechtliche Grund später wegfällt oder der mit einer Leistung nach dem Inhalt des Rechtsgeschäfts bezweckte Erfolg nicht eintritt.

(2) Als Leistung gilt auch die durch Vertrag erfolgte Anerkennung des Bestehens oder des Nichtbestehens eines Schuldverhältnisses.

## Stellung des Rechtsanwalts in der Rechtspflege – § 1 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)

Der Rechtsanwalt ist ein unabhängiges Organ der Rechtspflege.

## Stellung der Rechtsanwaltskammer – § 62 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)

(1) Die Rechtsanwaltskammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Die Landesjustizverwaltung führt die Staatsaufsicht über die Rechtsanwaltskammer. Die Aufsicht beschränkt sich darauf, daß Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der Rechtsanwaltskammer übertragenen Aufgaben erfüllt werden.

## Beispiel einer leserlichen, voll haftenden und rechtsgültigen Unterschrift

Max Mustermann: *Max Mustermann*

Alles andere ist eine Paraphe und somit ungültig und nichtig!

## Lizenz für dieses Formular<sup>3</sup>

Namensnennung – Nicht kommerziell – Keine Bearbeitungen 4.0 International

2 Die Gesetze können im Internet unter <https://www.gesetze-im-internet.de> nachgelesen werden.

3 Mehr über die Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/?lang=de>

